

Satzung des TSV Berkenthin von 1920 e.V.

Stand: 09.02.2001



§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn und Sportverein Berkenthin von 1920 e.V. und hat seinen Sitz in 23919 Berkenthin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder durch Sport und Spiel, die sportliche Aus- und Weiterbildung Jugendlicher sowie dessen Erziehung zu Fairplay und Kameradschaft. Der Verein lehnt politische, kontessionelle, rassistische und wirtschaftliche Bestrebungen ab. Die aktive Teilnahme an dem Sportbetriebe erfolgt in Sparten, deren Einrichtung oder Auflösung nach dem jeweiligen Bedarf von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Evtwäige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt. Es können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§5

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zum Verein geschieht durch schriftliche Eintrittserklärung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Erziehungsberechtigten durch Unterschrift erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung ist gleichzeitig eine Einzugsmächtigung für den Einzug von Beiträgen und sonstigen Umlagen erforderlich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Halbjahres schriftlich beim Kassenwart eingegangen sein.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluß.

Den Ausschluß aus dem Verein kann der Vereinsvorstand vornehmen bei:

- 1. Verstößen gegen die Vereinsatzung
- 2. Verletzung des öffentlichen Ansehens des Vereines
- 3. Nichtzahlung der Beiträge über sechs Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluß erlangt mit dem Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides Wirksamkeit. Gegen diesen Bescheid ist die schriftliche Beschwerde binnen einer Woche zulässig. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Der Ausschlossene kann im Beschwerdeverfahren gehört werden.

§7

Beiträge

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Der Kassenwart ist ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge in halbjährlichen Raten mittels Lastschriftverfahren im voraus vom Konto einzuziehen. Über Beitragserrhöhungen oder -ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beitragsfrei sind Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Schiedsrichter, die sich für den offiziellen Spielbetrieb zur Verfügung stellen, können durch Entscheidung des Vorstandes auf Antrag ebenfalls beitragsfrei gestellt werden.

§8

Vereinsversammlung

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Vereinsversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die ihre laufenden Verpflichtungen erfüllt haben. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im Januar/Februar eines Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch Aushang im Vereinskasten mindestens 10 Tage vorher. Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden protokolllarisch festgelegt. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftwart zu unterschreiben. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher, zur Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Vorstandswahlen
- c) Bestätigung der Spartenleiter und des Jugendwartes
- d) die Entlastung des Vorstandes.

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen und zwar

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Ehrenvorsitzende
- d) Geschäftsführer
- e) Schriftwart
- f) Kassenwart
- g) Jugendwart
- h) Pressewart
- i) 1 Beisitzer (stellv. Kassenwart)
- j) 1 Beisitzer (Festsausschubvors.)
- k) 1 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Spartenleiter und der Jugendwart alljährlich von der Mitgliederversammlung aufgrund der Vorschläge der einzelnen Sparten und der Jugendabteilung des Vereins bestätigt. Eine Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt wird.

Aus dem Vorstand scheiden alljährlich aus:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| <i>In geraden Jahren</i> | <i>In ungeraden Jahren</i> |
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| Schriftwart | Geschäftsführer |
| Pressewart | Kassenwart |
| 1 Beisitzer | 1 Beisitzer |

Die Ehrenvorsitzende sind ständige Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand tritt immer in seiner Gesamtheit zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und überwacht die Tätigkeiten der einzelnen Sparten. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Sparten teilzunehmen. Die Spartenleiter sind verpflichtet einmal jährlich eine Spartenversammlung durchzuführen. Die Versammlungen der Sparten sind dem Vorstand so rechtzeitig bekanntzugeben, daß er dazu einen Vertreter entsenden kann. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§10

Allgemeines

Generelle Regelungen der Sparten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Ehrungen werden in einer Ernährungsordnung geregelt.

§11

Kassenführung/Kassenprüfer

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Kassengeschäfte. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Er stellt den Kassenbericht auf und führt den Beitragselzug durch. Außerdem wird von ihm im Zusammenarbeit mit den Spartenleitern der Haushaltsplan des jeweiligen Jahres vorbereitet, der dann dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäfte des Kassenvorgängers jährlich einmal ordentlich und einmal außerordentlich und sind in dieser Tätigkeit nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie können zu jeder Zeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenzettel nehmen. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist nicht zulässig. Der erste Kassenprüfer wird in den geraden Jahreszahlen, der zweite Kassenprüfer wird in den ungeraden Jahreszahlen gewählt.

§12

Geschäftsführung

Rechtsverbindliche Unterschriften leisten der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam.

§13

Vereinseigentum

Vereinseigene Grundstücke und Vermögenswerte dürfen nur den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen. Das den Sparten gemäß Verzeichnis übergebene Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern pflichtig zu behandeln und Verantwortungsbewußt zu verwalten.

§14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten etwa bestehende Vereinsvermögen, an die Gemeinde Berkenthin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.